

Anlage 5

Verkehrsvertrag

Diese Anlage enthält den zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Landkreis Mainz-Bingen mit Zuschlag abgeschlossenen Verkehrsvertrag.

Verkehrsvertrag

zwischen

dem Landkreis Mainz-Bingen

vertreten durch Frau Landrätin Dorothea Schäfer,

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim am Rhein

- nachfolgend Aufgabenträger/Auftraggeber genannt -

und

dem Verkehrsunternehmen

- vertreten durch -

- nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt -

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. VO (EU) 2016/2338.

(2) Dieser Verkehrsvertrag umfasst den Linienverkehr zur Andienung von Ockenheim Bergstraße, Laurenziberg und Horrweiler

(3) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages, wie das Angebot des Verkehrsunternehmens und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
- dieser Verkehrsvertrag
- die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- das Angebot des Verkehrsunternehmens.

§ 2

Leistungspflichten

(1) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Verkehrsleistungen nach Art, Umfang und Qualität gem. der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007) i.V.m. VO (EU) 2016/2338.

(2) Der Aufgabenträger gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. VO (EU) 2016/2338.

§ 3

Ausführung der Verkehrsleistungen

(1) Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem LTTG Rheinland-Pfalz bzw. Mindestlohngesetz, verpflichtet.

(3) Der Auftragnehmer kann sich zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen einer neu gegründeten Projektgesellschaft zum Beispiel in der Rechtsform einer GmbH bedienen. Es ist befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf diese Projektgesellschaft zu übertragen. Dies ist nur zulässig, wenn die Projektgesellschaft fachlich qualifiziert ist und ihr die finanziellen Ressourcen des

Auftragnehmers zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung stehen. Der Auftraggeber ist spätestens drei Monate vor Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft zu informieren. Diese Informationspflicht beinhaltet den Nachweis der fachlichen Qualifikation der Projektgesellschaft zur Erbringung der Verkehrsleistung sowie der Verfügbarkeit der finanziellen Ressourcen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt neben seiner Projektgesellschaft verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags.

(4) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 9 Abs. 5 Satz 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 1 der Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen

(1) Falls der Auftragnehmer die Konzession hält, ist er verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen nach § 42 PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Dies gilt auch für die Einholung der Zustimmung nach § 40 Abs. 2 PBefG zu Leistungsänderungen gemäß § 5. Die Gebühren des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigung sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnis sind durch den Aufgabenträger zu tragen. Auf Aufforderung des Aufgabenträgers hat das Verkehrsunternehmen die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gegen konkurrierende eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Aufgabenträger, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Verkehrsunternehmens liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des Verkehrsunternehmen vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Aufgabenträger erfolgt ist. Der Aufgabenträger wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Aufgabenträger wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Verkehrsunternehmens bestmöglich zu unterstützen. Der Aufgabenträger wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an das Verkehrsunternehmen entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.

(2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Aufgabenträger hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich des Zuschusses während dieses Schwebzustandes gilt, soweit der Aufgabenträger von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B. Für die Zeit

zwischen Vertragsschluss und Erhalt der bestandskräftigen Genehmigung für die ausgeschriebene Verkehrsleistung hat das Verkehrsunternehmen vor evtl. Fahrzeugkäufen die Zustimmung der Aufgabenträger einzuholen. Die Erteilung der Zustimmung durch die Aufgabenträger bedeutet keine Übernahme der Kosten für bereits durch das Verkehrsunternehmen getätigte Fahrzeuginvestitionen im Falle der von keiner Seite zu vertretenden Unmöglichkeit.

(3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die der Ausschreibung zu Grunde liegende Linie, wird die Leistung unmöglich und beide Seiten werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung. Bestehen nur für einen Teil der Linie keine vollziehbaren Genehmigungen oder einstweiligen Erlaubnisse (mehr), wird die Leistung nur insoweit unmöglich und entfallen die jeweiligen Leistungspflichten der Vertragspartner nur insoweit. Ist in diesem Fall die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so sind beide Seiten zur vorzeitigen Kündigung des gesamten Vertrages berechtigt, wenn vom Fehlen der Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein so wesentlicher Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen ist, dass die Vertragsdurchführung aus verkehrlicher und/oder wirtschaftlicher Sicht für eine oder beide Parteien unzumutbar wäre.

(4) Hat das Verkehrsunternehmen das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet es dem Aufgabenträger für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens. Hat der Aufgabenträger das (teilweise) Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, behält das Verkehrsunternehmen seinen Zuschuss (§ 12). Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen Gründen nur teilweise unmöglich und wird der Vertrag nicht gekündigt, berechnet sich der Zuschuss (§ 11) für die restliche Leistung entsprechend § 5 Abs. 3 bzw. 4; die dort genannten Fristen finden keine Anwendung. Wird die Leistung aus den in diesem Paragraphen beschriebenen und von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen nur teilweise unmöglich und kündigt der Aufgabenträger den gesamten Vertrag nach Abs. 3, so hat er dem Verkehrsunternehmen, falls dieses bereits Investitionen für die nicht unmöglich gewordenen Leistungen getätigt hat, diese Kosten über die ursprünglich vorgesehene Vertragslaufzeit weiter zu bezahlen. Das Verkehrsunternehmen hat sich des Weiteren dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der verspäteten Aufnahme von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat; § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Der Halter der Konzession ist verpflichtet, Genehmigungen für Tarife (Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte) für die vertragsgegenständlichen Verkehre gem. § 39 i.V.m. § 41 Abs. 3 PBefG auf seine Kosten einzuholen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Wunsch des Aufgabenträgers diesem oder dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) unwiderrufliche Vollmacht zur Stellung von Tarifanträgen namens des Verkehrsunternehmens zu erteilen.

(7) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitige Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Aufgabenträgers.

(8) Das Verkehrsunternehmen hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen. Er ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren auf Anweisung des Aufgabenträgers durch entsprechende negative Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) durch die Einlegung von Rechtsbehelfen abzuwehren; für die streitige Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen und die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Auftraggeber wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt

(9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbeförderungsrechtliche Anträge zu tolerieren, soweit es sich um Verkehre handelt, die der Aufgabenträger im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der ausschreibungsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt.

§ 5 Leistungsänderungen

(1) Aufgrund veränderter Anforderungen an das ÖPNV-Angebot in dem von diesem Vertrag umfassten Linien können Leistungsänderungen durchgeführt werden, soweit dies aus Sicht des Aufgabenträgers zur Befriedigung von Verkehrsbedürfnissen erforderlich ist, die aus dem Bedienungsraum des von diesem Vertrag umfassten Linienbündels resultieren. Unter Leistungsänderungen sind beispielsweise Änderungen der Linienführung sowie Linienverlängerungen oder -verkürzungen innerhalb des Linienbündels und Änderungen der Betriebs- und Fahrplanzeiten zu verstehen.

(2) Der Aufgabenträger kann nach Maßgabe dieses Vertrags Leistungsänderungen verlangen, ohne dass dies der Zustimmung des Verkehrsunternehmens bedarf. Die Initiative für Leistungsänderungen kann auch vom Verkehrsunternehmen ausgehen; solche Leistungsänderungen werden dann wirksam, wenn sie in eine Bestellung durch den Aufgabenträger münden. Durch vom Aufgabenträger bestellte Leistungsänderungen ändert sich die vom Verkehrsunternehmen geschuldete Soll-Leistung. Für alle Leistungsänderungen gilt:

a) Leistungsänderungen können durch Zu- oder Abbestellungen erfolgen. Zu- bzw. Abbestellungen können den Aufwand an Wagenkilometern und/oder die Anzahl der zur Erbringung der Verkehrsleistung erforderlichen Fahrzeuge verändern. Bei Zu- und Abbestellungen erfolgt eine Anpassung des Zuschusses nach Maßgabe dieses Paragraphen.

c) Leistungsänderungen werden vom Aufgabenträger beim Verkehrsunternehmen schriftlich bestellt. Der Aufgabenträger führt die schriftlichen Bestellungen zu einer jeweils auf ein Kalenderjahr bezogenen Dokumentation der Leistungsänderungen nach diesem Paragraphen zusammen. Diese ist Grundlage für die Ermittlung des Zuschusses (§ 11).

d) Erkennt das Verkehrsunternehmen etwaige negative Folgen einer Bestellung, teilt er dies dem Aufgabenträger unverzüglich mit.

e) Die Erhöhung der jährlich zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zubestellungen während der gesamten Vertragslaufzeit in einem Korridor von bis zu 25% gemessen an der bei Abfrage aller Fahrten maximal möglichen Kilometermenge zulässig.

f) Das Verkehrsunternehmen ist darlegungs- und beweispflichtig für die Behauptung, dass sich aufgrund einer Bestellung sein Fahrzeugbedarf erhöht. Dabei hat es durch Darlegung der Wagenumläufe nachzuweisen (Vorlage und ggf. Erläuterung der Umlaufpläne), dass und inwieweit sich der Fahrzeugbedarf erhöht.

(3) Für Zu- und Abbestellungen in einem Korridor von bis zu 25% gemessen an der maximal möglichen Kilometerleistung gilt:

a) Der Aufgabenträger kann jeweils zum Fahrplanwechsel eines Kalenderjahres (zurzeit etwa Mitte Dezember) und/oder zum Beginn des neuen Schuljahres (zurzeit etwa August/September) Leistungsänderungen bestellen (planmäßige Leistungsänderung).

Hieraus entstehende Kosten, namentlich des Aufwandes zur Überarbeitung der Dienst- und Umlaufpläne, der Aktualisierung der Fahrplantabellen, sowie für den Austausch der Fahrplanaushänge, trägt das Verkehrsunternehmen. Planmäßige Leistungsänderungen, die zu einer Erhöhung des Fahrzeugbedarfs führen, sind innerhalb einer Frist von 4 Monaten, andere planmäßige Leistungsänderungen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Verkehrsunternehmen umzusetzen, soweit der Aufgabenträger keine längere Frist bestimmt.

b) Der Aufgabenträger kann ferner bei unvorhersehbaren unterjährigen Anlässen, die zur Befriedigung eines Verkehrsbedürfnisses eine kurzfristige Reaktion erfordern, außerplanmäßige Leistungsänderungen zu beliebigen Zeitpunkten verlangen, wie z.B.

- die Zubestellung eines zusätzlichen Wagens oder des Einsatzes eines größeren Wagens zur Erfüllung der Betriebspflicht bei unerwartet starker Nachfrage auf bestimmten Fahrten;
- Fahrplananpassungen aufgrund unvorhersehbarer Fahrplanänderung bei einem Anschlussverkehrsmittel.

Die hierdurch verursachten Kosten, namentlich des Aufwandes zur Überarbeitung der Dienst- und Einsatzpläne, der Aktualisierung der Fahrplantabellen, sowie für den Austausch der Fahrplanaushänge, trägt der Aufgabenträger. Außerplanmäßige Leistungsänderungen, die zu einer Erhöhung des Fahrzeugbedarfs führen, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten, andere außerplanmäßige Leistungsänderungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen vom Verkehrsunternehmen umzusetzen, soweit der Aufgabenträger keine längere Frist bestimmt.

c) Für Zu- und Abbestellungen, die nicht den Einsatz eines zusätzlichen Fahrzeuges erfordern, gilt folgendes:

abgerechnet werden die aufgrund der Zu- bzw. Abbestellung tatsächlich anfallenden Mehr- bzw. Minderkilometer nach den Kostensätzen der Leistungsbeschreibung.

Das Verkehrsunternehmen kann eine Zubestellung von Fahrleistungen nicht aus dem Grunde ablehnen, dass das/die für die Erfüllung dieses Vertrages vorgesehene(n) Basisfahrzeuge während des Erfüllungszeitraumes der zubestellten Leistung in anderen, nicht vertragsgegenständlichen Verkehren gebunden ist/sind.

(4) Bei über den Korridor von 25% gemessen an den maximal möglichen Gesamtkilometern hinausgehenden Abbestellungen ist der Zuschuss auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderten Zuschussbedarf anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B analog. Dabei ist das Verkehrsunternehmen darlegungs- und beweispflichtig für Grund und Höhe des sich aufgrund der Änderung ergebenden neuen Zuschussbedarfes. Hierbei gilt:

Der Aufgabenträger hat die Möglichkeit, die Angaben des Verkehrsunternehmens über den veränderten Zuschussbedarf durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Aufgabenträger. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Aufgabenträgers zur Überprüfung der Annahmen des Verkehrsunternehmens beim Verkehrsunternehmen nicht auf einen Sachverständigen, wird der Präsident des OLG Koblenz um die für die Vertragsparteien bindende Benennung des Sachverständigen gebeten.

(5) Das Verkehrsunternehmen hat zu dulden, dass der Aufgabenträger erforderliche Zusatzwagen und Zusatzkurse auf seine eigenen Kosten übergangsweise von Dritten bezieht, bis das Verkehrsunternehmen selbst in der Lage ist, die erforderlichen zusätzliche Kapazitäten zu stellen. Das Verkehrsunternehmen ist aus der Haftung für diese bei Dritten zubestellten Leistungen freigestellt.

§ 6

Leistungsabweichungen bei Betriebsstörungen

Für Leistungsänderungen infolge von Betriebsstörungen gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibung zur Zuschussberechnung entsprechend.

§ 7

Dynamisierung

(1) Während der Vertragslaufzeit erfolgt keine Anpassung des vom Auftragnehmer angebotenen Zuschusses.

(2) Soweit Zubestellungen nach § 5 einen Fahrzeugmehrbedarf zur Folge haben, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Vergütung der zubestellten Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugbezogenen Kosten (Kostenbestandteil K1) auf den Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge zu verlangen. Dabei wird diese Position anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) für das Anschaffungsjahr im Verhältnis zum Indexstand 2018 hochgerechnet.

§ 8

Weitergabe der Leistung an Dritte

(1) Das Verkehrsunternehmen ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Aufgabenträger erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).

(2) Die Verantwortung des Verkehrsunternehmens für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist das Verkehrsunternehmen bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren

§ 9

Vertragsstrafen

(1) In den in den Vergabeunterlagen genannten Fällen greifen, die dort festgelegten Vertragsstrafen.

(2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

(3) Nimmt das Verkehrsunternehmen den Betrieb nicht rechtzeitig auf und hat es die Nichtaufnahme zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat der Aufgabenträger das Recht, auf Kosten des Verkehrsunternehmens die Erstellung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen bei Dritten zu bestellen. Das Verkehrsunternehmen hat die Verkehrserstellung durch Dritte auf den vertragsgegenständlichen Linien insoweit zu dulden. Mehrkosten gehen zu seinen Lasten. Darüber hinaus hat der Aufgabenträger für jeden Tag, an dem das Verkehrsunternehmen die Leistung nicht erbringt, Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jeden vollendeten Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel des Wertungspreises.

(4) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist pro Quartal auf 5 % des nach § 11 auf das Quartal entfallenen Zuschusses begrenzt.

(5) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Verkehrsunternehmens oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages nebst Leistungsbeschreibung und Anlagen, mindert sich der Zuschuss entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Verkehrsunternehmen nicht erbracht, entfällt der auf diesen Teil der Leistung entfallende Teil des Zuschusses.

(2) Das Verkehrsunternehmen ermöglicht dem Aufgabenträger bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen.

Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Dritte berücksichtigen zudem die bei ihnen eingegangenen Kundenreaktionen. Ausfluss hieraus ist ein Sonderstatusbericht. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Verkehrsunternehmens ergeben, so hat das Verkehrsunternehmen die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Aufgabenträger kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Fahrzeugen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für die Fahrzeuge der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

(3) Der Aufgabenträger hat zudem jederzeit das Recht, die Einhaltung der Fahrzeuganforderungen bezüglich der Merkmale Sauberkeit und Schadensfreiheit durch unangekündigte Erhebungen nach Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung zu überprüfen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Bestimmung des Zuschusses, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

(1) Das Verkehrsunternehmen erhält als Zuschuss vom Aufgabenträger eine Ausgleichsleistung für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) wie folgt:

- Angebotener Zuschuss nach tatsächlicher Leistung abgerechnet gem. den Vorgaben der Leistungsbeschreibung

- +/- ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 oder nach § 6

- - ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen nach § 10

(2) Die Abwicklung des Zuschusses erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

a) Das Verkehrsunternehmen erhält eine quartalsweise Abschlagszahlung jeweils zur Quartalsmitte auf ein vom Verkehrsunternehmen bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt

- zunächst 1/4 des angebotenen Wertungspreises für die Soll-Leistung gemäß Leistungsbeschreibung bezogen auf das erste Betriebsjahr.

- bei Leistungsänderungen und Fortschreibung des Zuschussanspruchs nach § 5 des Verkehrsvertrages 1/4 des angepassten Zuschussanspruchs bezogen auf ein Kalenderjahr. Unterjährige Leistungsänderungen nach § 6 bleiben bei der Abschlagszahlung unberücksichtigt.

Ab dem zweiten Betriebsjahr entsprechen die Abschlagszahlungen den abgerechneten Quartalswerten des jeweiligen Vorjahres.

Das Verkehrsunternehmen stellt quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für das vorangegangene Quartal an den Aufgabenträger aus. Ist der Aufgabenträger der Auffassung, dass die Zahlungsanforderung der Höhe nach unberechtigt ist oder nicht den vertraglichen Anforderungen entspricht, fordert er das Verkehrsunternehmen zur Erläuterung bzw. Berichtigung auf. Diese hat unverzüglich zu erfolgen. Ändert sich an der Einschätzung des Aufgabenträgers auch nach der Stellungnahme des Verkehrsunternehmens nichts, kann der Aufgabenträger die Zahlung entsprechend kürzen. Gleiches gilt für den Zeitraum zwischen Aufforderung und Reaktion des Verkehrsunternehmens. Ansprüche des Verkehrsunternehmens wegen Verzuges und weitergehende Schadensersatzansprüche des Verkehrsunternehmens bleiben unberührt. Vor Vertragsende ist der Aufgabenträger berechtigt, die letzte Abschlagszahlung insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Verkehrsunternehmens abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Aufgabenträgers anfiel. Die Zahlungen werden freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.

Die Gewährung der Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.

b) Die Gesamtabrechnung des Zuschusses erfolgt bis zur Mitte des übernächsten Quartals auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch das Verkehrsunternehmen insbesondere unter Beachtung etwaiger weiterer Anpassungen nach §§ 5 + 6, etwaiger Abzüge nach § 10 sowie der bereits geleisteten

monatlichen Abschlagszahlungen und der bereits geleisteten sonstigen Zahlungen nach diesem Absatz. Der Aufgabenträger prüft die Berechnung des Verkehrsunternehmens binnen vier Wochen nach Zugang. Ist der Aufgabenträger der Auffassung, dass die Berechnung des Verkehrsunternehmens fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit das Verkehrsunternehmen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des Aufgabenträgers mit substantiierte Begründung widerspricht. Widerspricht das Verkehrsunternehmen, ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Aufgabenträger und dem Verkehrsunternehmen herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist.

(3) Mit dem Zuschuss aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Aufgabenträgers auf Vertragsstrafen (§ 9) und Schadensersatz gegen das Verkehrsunternehmen. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob das Verkehrsunternehmen Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.

§ 12

Haftung und Versicherung

(1) Das Verkehrsunternehmen stellt den Aufgabenträger uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Verkehrsunternehmens betreffen und das Verkehrsunternehmen nicht eine Schadensverursachung durch den Aufgabenträger nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die das Verkehrsunternehmen im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Aufgabenträger geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zur Schadensregulierung weiter.

(2) Das Verkehrsunternehmen hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Aufgabenträger vor Betriebsaufnahme in Kopie nachzuweisen. Das Verkehrsunternehmen benachrichtigt den Aufgabenträger unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.

(3) Das Verkehrsunternehmen wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Aufgabenträgers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Aufgabenträger über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Verkehrsunternehmens zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Aufgabenträgers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Verkehrsunternehmens verpflichten lässt, muss das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Das Verkehrsunternehmen entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Aufgabenträgers in seinem Bestätigungsschreiben aufzuführen.

(4) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Aufgabenträger kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 13

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Betriebsaufnahme erfolgt nach Erteilung der entsprechenden Liniengenehmigung bzw. einstweiligen Erlaubnis. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen endet am 31.03.2022.

§ 14

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Aufgabenträger neben den in § 4 (Genehmigungen) und § 7 Abs. 2 LTTG genannten Fällen beispielsweise vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:

- Das Verkehrsunternehmen hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als eine Woche verschuldet nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Verkehrsunternehmen verschuldet nicht mehr eingehalten werden kann.
- Das Verkehrsunternehmen erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 72 Stunden aus eigenem Verschulden nicht.
- Das Verkehrsunternehmen verstößt mindestens grob fahrlässig und in erheblichem Maße gegen aus dem LTTG bzw. deren §§ 3 bis 6 abgeleitete Verpflichtungen.

(3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 16

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Ingelheim.

(3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

(4) Das Verkehrsunternehmen teilt dem Aufgabenträger alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

(5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

(6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.